

**Neufassung des**

**Gesellschaftsvertrages**

**der**

**KVVH-Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH**

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

KVVH – Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, das Anbieten von Telekommunikationsdienstleistungen und die Durchführung der Straßenbeleuchtung sowie die Verkehrsbedienung und das Betreiben der Rheinhäfen, insbesondere in der Stadt Karlsruhe.

Die Gesellschaft betätigt sich in folgenden Bereichen:

- Erzeugung, Gewinnung, Bezug, Fortleitung und Verkauf von elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser, Anbieten von Telekommunikationsdienstleistungen sowie Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen, soweit dies im Rahmen der Unternehmensziele zur Deckung des Bedarfs an Energie- und Wasserdienstleistungen erforderlich ist;
- Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und die Erstellung von Nahverkehrsleistungen;
- Bau und Betrieb von Hafen- und Bahnanlagen, Förderung des Hafen- und Umschlagverkehrs;
- Erbringung aller mit ihrem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen

Die Stadt Karlsruhe bedient sich der Gesellschaft bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben im Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbereich.

Die Gesellschaft ist gehalten, die hierbei die Stadt Karlsruhe als öffentlichrechtlichen Aufgabenträger treffenden Verpflichtungen aus Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Verfügungen nach pflichtgemäßer Prüfung zu beachten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, das Tätigkeitsfeld auf weitere Dienstleistungen im Bereich städtischer Infrastruktur und Daseinsvorsorge zu erweitern.

- (3) Die Gesellschaft ist selbst oder durch Tochterunternehmen tätig.
- (4) Die in Abs. 1 aufgeführten Dienstleistungen sollen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und in Sorge um eine lebenswerte Umwelt erbracht werden.
- (5) Die Energiedienstleistungen sowie die Trinkwasserbereitstellung für Bevölkerung und Wirtschaft werden nach den gleichwertigen Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen, preisgünstigen, umweltgerechten und ressourcenschonenden Daseinsvorsorge und Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes durchgeführt. Dabei soll gleichzeitig die wirtschaftliche und infrastrukturelle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gesichert und weiter verbessert sowie eine angemessene Gewinnerzielung und Gewinnausschüttung erreicht werden.
- (6) Mit dem Unternehmensbereich Verkehr soll die Gesellschaft insbesondere nachfrageorientierte und mit den Entwicklungszielen der Gebietskörperschaften abgestimmte Verkehrsangebote mit dem Ziel anbieten, umweltgerecht den Mobilitätsbedürfnissen in der Stadt Karlsruhe und im Umland zu entsprechen sowie die Lebensqualität zu verbessern. Um die Chance des ÖPNV auf dem Verkehrsmarkt zu vergrößern, arbei-

tet die Gesellschaft in der Region mit anderen Verkehrsgesellschaften und Verbundorganisationen zusammen.

Dadurch sollen die Nahverkehrsangebote noch attraktiver und wirtschaftlicher gestaltet werden. Die Gesellschaft tritt für den Vorrang und die konsequente Förderung des ÖPNV ein. Hierbei wird die Gesellschaft durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe und anderen Gebietskörperschaften die Verkehrsangebote weiterentwickeln.

- (7) Die Verwirklichung der Unternehmensziele steht unter dem Gebot einer wirtschaftlichen Betriebsführung bei angemessener Berücksichtigung ökologischer Belange.
- (8) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

### **§ 4**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 107.372.000,00 € (in Worten: einhundert-siebenmillionendreihundertzweiundsiebzigttausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 107.371.300,00 € und einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 700,00 €
- (3) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

## **§ 5**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger gesetzlich vorgeschrieben ist, in den „Badischen neuesten Nachrichten“.

## **§ 6**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

Geschäftsanteile und/oder Teilgeschäftsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

## **§ 7**

### **Personal der Gesellschaft**

Die Gesellschaft übernimmt die bisher in den Stadtwerken Karlsruhe beschäftigten Angestellten und Arbeiter unter Wahrung ihrer tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte. Das Nähere regelt ein entsprechender Personalüberleitungs- und –überlassungsvertrag.

## **§ 8**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Geschäftsführung

## § 9

### **Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter der Stadt Karlsruhe vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. § 14 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat sowie der Geschäftsführung zur Kenntnis zu geben. Dem Gesellschafter ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung die Niederschrift zuzuleiten. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (6) Die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, soweit im Einzelfall die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (7) § 48 Abs. 3 GmbHG bleibt unberührt.

## § 10

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
  2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen
  3. Umwandlung, Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz sowie die Auflösung der Gesellschaft.
  4. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
  5. die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages
  6. Entlastung der Geschäftsführer
  7. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
  8. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
  9. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
  10. Beschlussfassung hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile
  11. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder wesentlichen Teilen

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt – unter Beachtung berechtigter Interessen der Minderheitsgesellschafter der Stadtwerke Karlsruhe GmbH – über die langfristige Geschäftspolitik der Dienstleistungsgruppe, z. B.

- Grundzüge der Investitionspolitik
- Festlegung des Kreditrahmens
- mittel- und langfristige Erfolgsvorausschau
- Fragen der Eigenkapitalpolitik
- Grundzüge der Energie- und Verkehrspolitik

Die einzelnen Wirtschaftspläne der Tochtergesellschaften verbleiben in deren Zuständigkeit.

## **§ 11**

### **Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

(1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat ist nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitBestG) paritätisch besetzt. Sollte die Mitarbeiterzahl in der Dienstleistungsgruppe unter 2000 absinken, so sind gleichwohl die Bestimmungen des MitBestG entsprechend anzuwenden.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder ein von ihm benannter Beigeordneter gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborenes Mitglied an.

(3) Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind, durch die Gesellschafterversammlung gewählt, solange nur ein Gesellschafter vorhanden ist, durch diesen bestimmt.



- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder des Gesellschafters endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Karlsruhe, spätestens jedoch mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. Letzteres gilt auch für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmervertreter. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort; hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gem. § 102 AktG nicht überschritten werden.
- (5) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die auch Gemeinderäte der Stadt Karlsruhe sind, endet mit Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat, in jedem Falle jedoch spätestens gemäß Satz 1
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied, welches durch Gesellschafterbeschluss bestellt worden ist, kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer richtet sich nach § 23 MitBestG.
- (8) Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes.
- (9) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Vergütung.

## § 12

### Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmervertreter den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitglieds der Anteilseigner bzw. der Arbeitnehmer zweifach.
- (3) Die Wahl erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind. Sind zu diesem Zeitpunkt die übrigen Aufsichtsratsmitglieder noch nicht bestellt, erfolgt die Wahl unverzüglich nach deren Bestellung in einer durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden Sitzung.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt, falls der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl für beide eine kürzere Amtszeit bestimmt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit 2/3 seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

- (6) Ein Ausscheiden des Aufsichtsratsvorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (7) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

### **§ 13**

#### **Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Gemäß § 27 Abs. 3 MitBestG bildet der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitBestG bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (3) Der Aufsichtsrat kann dem gemäß Abs. 2 gebildeten Ausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte auch weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (4) In der Vorsitzende des Aufsichtsrates Mitglied eines aus der gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen; der Vorsitzende hat hierbei zwei Stimmen.

## § 14

### **Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen**

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung, von einem Aufsichtsratsmitglied oder von einem Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht gemäß § 110 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) den Antragstellern zu § 14 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Falls dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei Stimmengleichheit kraft Gesetzes eine zweite Stimme zusteht, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dieser Gebrauch zu machen.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Das gilt auch für die Abgabe der zweiten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

- (6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der KVVH – Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH abgegeben.

## **§ 15**

### **Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- (3) Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

- (4) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:
1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; ausgenommen der Bestellung der ersten Geschäftsführer
  2. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern
  3. Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführern
  4. Wahl des Abschlussprüfers
  5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

6. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern
7. Kreditgewährung an die Geschäftsführung entsprechend den Voraussetzungen gem. § 89 AktG

(6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung.
2. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen, Tarife und Entgelte
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Energie und Wasser (Bezugsverträge)
4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Demarkations-, Konzessions- und ähnlichen Verträgen sowie Beteiligungen an Verkehrsverbänden und die Übertragung von Rechten der Gesellschaft auf Verkehrsverbände
5. Gründung von Sparten- und Tochtergesellschaften
6. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens
7. Stimmabgabe in Gesellschafts- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften
8. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten
9. Aufnahme von Krediten
10. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche

11. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
12. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren, sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich
13. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit Unternehmen an denen die Gesellschaft oder die Gesellschafter mit mehr als 25 Prozent des Stamm-/Festkapitals beteiligt sind sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft
14. Erteilung und Widerruf von Prokuren.
15. Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gem. Ziff. 8 bis 12, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

- (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates gilt als erteilt, soweit die unter Abs. 6 Ziff. 2 bis 14 genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des vom Aufsichtsrat gebilligten Wirtschaftsplans sind und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert sind.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen gem. Abs. 6 kann in Ausnahmefällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden.

Der Aufsichtsrat ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung zu unterrichten.



- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen der §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 17**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat drei oder mehr Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrates auf höchstens fünf Jahre bestellt und abberufen. Die ersten Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer zum Sprecher der Geschäftsführung und einen weiteren Geschäftsführer zum Stellvertreter des Sprechers ernennen. Der stellvertretende Sprecher der Geschäftsführung vertritt den Sprecher nur, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführer über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.
- (5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetz, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in eigener Verantwortung.
- (6) Die Gesellschaft wird in Gemeinschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Geschäftsführer, mehreren oder allen Geschäftsführern abweichend von Satz 1 Einzelvertretungsmacht einräumen.

- (7) Die ersten Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Weitere Geschäftsführer kann der Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 18**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Wirtschaftsplan, d. h. den Investitionsplan, den Finanzplan, und den Erfolgsplan getrennt nach Sparten und für das gesamte Unternehmen, für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Der festgestellte Wirtschaftsplan ist dem Gesellschafter zuzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre, die vom Aufsichtsrat festzulegen und dem Gesellschafter vorzulegen ist. Der Mindestinhalt dieser Investitions- und Finanzplanung wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt.

## **§ 19**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Ergebnisverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gem. § 53 Haus-

haltsgrundsatzegesetz zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft
- verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren
- die Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung vorzulegen. An der Beratung soll der Abschlussprüfer teilnehmen.
- (4) Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe nach Maßgabe der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.
- (5) Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (7) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis dieser Prüfung ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur

Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Prüfungsbericht der Stadt Karlsruhe zuzuleiten.

- (8) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des achten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen. Der Gesellschafter hat Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund eines Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung ausgeschlossen ist.
- (9) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (10) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (11) Die Geschäftsführung hat der Stadt Karlsruhe die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung) erforderliche Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Karlsruhe bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

## **§ 20**

### **Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.